

— mag man darunter nun das Reich oder das Königtum verstehen — nicht zu beeinträchtigen. Ob Heinrich tatsächlich eine Äußerung getan hat, die sich mit den Worten *salvo honore regni affirmo* übersetzen ließ, oder ob bloß der Geschichtsschreiber sie ihm in den Mund gelegt hat, ist nicht nachzuprüfen²⁸). Auf jeden Fall bleibt von Interesse, daß zu Beginn des 11. Jahrhunderts in der politischen Theorie der Gedanke erscheint, daß der *honor regni* nicht in die Kraftprobe zwischen König und Adel hineingezogen werden dürfe. Bis zur ausdrücklichen Formel von der Unveräußerlichkeit ist es noch ein weiter Weg, aber der Ansatz, der hier gewählt worden war, sollte in späterer Zeit von bedeutendem Nutzen sein²⁹).

Vierzig Jahre danach forderte Heinrich III. den Erzbischof Hugo von Besançon auf, eine Schenkung, die dieser dem Kloster St.-Bénigne in Dijon gemacht hatte, zu widerrufen; denn vom Besitz des burgundischen Hochstifts dürfe nichts an die Kirche eines fremden Reichs gegeben werden³⁰). Was der Erzbischof verschenkt hatte, war indessen eine Kirche gewesen, die offenbar auf seinem privaten Grund und Boden errichtet worden war und die er mit Kanonikern aus Besançon besetzt hatte. Wenn er dann anderen Sinnes wurde und sie den Mönchen von St.-Bénigne zuwies, tat er nichts, was den Rechtsanschauungen der Zeit zuwidergelaufen wäre, zumal da die hochmittelalterliche Kirche durchaus ‚international‘ verflochten war. Des Kaisers Einspruch erklärt sich daher schwerlich aus einem Verfassungsgrundsatz, sondern eher aus seinem Groll gegen das französische Kloster, das gerade in der Person seines Abts Halinard einen intransigenten Reformator auf den Stuhl von Lyon geschickt hatte. Die Zeitgenossen mögen über die Art und Weise, wie der deutsche Herrscher seinen politischen Schachzug begründete, den Kopf geschüttelt haben.

Zu einer wirklichen Klärung der Regalienfrage kam es erst im Investiturstreit. Wido von Ferrara, der Publizist, der damals auf kaiserlicher Seite für einen „Verständigungsfrieden“ eintrat, erörterte in einer grundsätzlichen Auslassung den Charakter der Reichsrechte, um daraus ein Argument zugunsten der Kirchenhoheit des Königs zu gewinnen:

²⁸) Zum Vorgang zuletzt R. Schmidt, Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit (Vorträge und Forschungen 6, 1961) S. 119, mit weiterer Literatur.

²⁹) S. u. S. 399.

³⁰) DH. III 239: *nos audientes praedium nostrae ecclesiae ad ecclesiam alterius regni et episcopatus translatum esse merito quidem tulimus indigne*; vgl. H. Hoffmann, Von Cluny zum Investiturstreit, Arch. f. Kulturgesch. 45 (1963) 180.